

1172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (554/A) der Abgeordneten Arnold Grabner, Ing. Leopold Maderthaler und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Arnold Grabner, Ing. Leopold Maderthaler und Genossen haben am 16. Juni 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Die in den letzten Jahren beobachtbare Entwicklung auf dem Gebiete der Technik, insbesondere im Bereich der Mikroelektronik und der Computertechnologie, ist vor allem durch die zunehmenden Möglichkeiten für eine Miniaturisierung der einzelnen Komponenten und die stetige Steigerung der Mächtigkeit bei gleichzeitiger Bedienungsvereinfachung der Entwicklungswerkzeuge für die Herstellung von Computerprogrammen gekennzeichnet. Durch ständige Weiterentwicklungen und die Produktion in großen Stückzahlen werden computertechnische Komponenten einem immer größeren Personenkreis zu günstigen Konditionen zugänglich. Der ständig wachsende Bereich der Anwendungsmöglichkeiten hat international bereits zur Entwicklung und dem professionellen Vertrieb solcher technischer Hilfsmittel geführt, die geeignet sind, dem Anwender einen, den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. In einigen Bundesstaaten der USA hat der Gesetzgeber bereits mit entsprechenden Verbots- und Sanktionsnormen reagiert.

In Österreich sind in letzter Zeit ebenfalls Malversationen mit derartigen Geräten festgestellt worden, die zu einem behördlichen Eingriff geführt haben. Die bestehenden Verfahrensvorschriften reichen jedoch nicht aus, um diese Handlungen rasch und wirksam zu bekämpfen. Da die Verwendung derartiger technischer Hilfsmittel zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bruttospielertrages des Konzessionärs und damit auch des

Abgabenaufkommens des Bundes führt, ist die Benutzung solcher Hilfsmittel abzustellen. Daher sieht die Neuregelung vor, daß es Spielbankbesuchern nicht gestattet ist, technische Hilfsmittel mit sich zu führen, die geeignet sind, einen Vorteil gegenüber solchen Spielern, die diese Hilfsmittel nicht verwenden, sohin einen den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. Die Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstrafatbestandes samt Verfahrensvorschriften soll Prävention oder rasche Sanktionierung gewährleisten. Weiters soll der Konzessionär angehalten werden, Personen, die offensichtlich gegen die neue Strafbestimmung verstoßen, vom Besuch der Spielbank auszuschließen. Andere technische Hilfsmittel zur Beobachtung oder Erfassung des Spielverlaufes, die den Glücksspielcharakter nicht berühren, wie beispielsweise Permanenzaufzeichnungen, entsprechen traditionell dem allgemeinen Interesse am Glücksspiel an sich und sind daher vom Verbot dieser Bestimmung nicht erfaßt. (§§ 25 Abs. 4 und 5, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 2, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1)

Die Erweiterung der Bestimmungen über die Konzessionserteilung an die Spielbanken- und Lotterienkonzessionäre soll sicherstellen, daß keine für die Konzessionsbehörde unübersichtliche Konzerne entstehen, dessen Struktur eine wirksame Aufsicht behindert. In Anbetracht der internationalen Reputation dieser Gesellschaften sollen damit Außenstehende am eventuellen Versuch gehindert werden, kriminelle Gelder zu investieren, Geld zu waschen bzw. der organisierten Kriminalität Einfluß zu verschaffen. (§§ 14 Abs. 2 Z 6 und 21 Abs. 2 Z 6)

Die Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen für qualifizierte Beteiligungen der Konzessionäre ist im fiskalischen Interesse des Bundes gelegen. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbe-

steuerungsabkommen besteht, sind künftig ua. nur dann bewilligungsfähig, wenn diese unmittelbar von den Konzessionären oder mittelbar von deren Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten werden. Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Kriterien des § 244 HGB zutreffen. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland stehen, wobei dem Mutterunternehmen Beteiligungen zuzurechnen sind, die den vierten Teil des Nennkapitals des Beteiligungsunternehmens erreicht haben, oder Unternehmen, bei denen dem Mutterunternehmen ua. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht. Ergänzend hiezu wird bestimmt, daß die Konzessionäre das Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals von Beteiligungen dem Bundesminister für Finanzen schriftlich anzuzeigen haben. Im Falle einer Beeinträchtigung des Abgabenaufkommens des Bundes durch das Halten solcher Beteiligungen kann der Bundesminister für Finanzen die Aufgabe dieser Beteiligungen verlangen. (§§ 15 Abs. 1 und 2 sowie 24 Abs. 1 und 2)

Die Einbeziehung des Geschäftsgegenstandes der Konzessionäre in die Bewilligungspflicht liegt ebenfalls im fiskalischen Interesse des Bundes. Dadurch soll für die Bewilligungsbehörde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen werden, den Konzessionären die Durchführung abgabemäßig unergiebig, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegender Spiele zu untersagen. (§§ 15 a und 24 a)

Weiters soll sichergestellt werden, daß die Glücksspielkonzessionäre den auf Grund des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990, künftig zusätzlich zum Jahresabschluß zu erstellen und vom Abschlußprüfer zu prüfenden Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht der Glücksspielaufsicht des BMF auch rechtzeitig vorliegen. (§§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3)

Die Bestimmung, daß Arbeitnehmer des Casino-konzessionärs österreichische Staatsbürger sein müssen, soll entfallen, weil diese mit der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes unvereinbar ist. Weiters soll dadurch auch Staatsbürgern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Beschäftigung in österreichischen Casino-betrieben ermöglicht werden. (§ 27 Abs. 1)

Herbert Schmidtmeier

Berichterstatter

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird auch dazu verwendet, hinsichtlich der nicht eindeutig geklärten Frage des Rechtes einer Belastung der Konzessionäre mit Landes- und Gemeindeabgaben durch die Länder und Gemeinden, die einen gewissen Eingriff in das Bundesmonopol darstellt, eine eindeutige Klarstellung zu treffen. (§ 31 a)“

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Heinrich Kuba. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Arnold Grabner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Mag. Dr. Josef Höchtl sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Ferdinand Lacinä und der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Johannes Ditz.

Die Abgeordneten Arnold Grabner und Mag. Dr. Josef Höchtl brachten einen Abänderungsantrag hinsichtlich Ziffer 9 § 27 Absatz 1 und Ziffer 14 ein. Der erwähnte Abänderungsantrag war wie folgt begründet:

Zu Ziffer 9 § 27 Abs. 1:

„Diese Neuregelung entspricht den Anforderungen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit im EWR.“

Zu Ziffer 14:

Redaktionsfehlerbereinigung

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag in der Fassung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Arnold Grabner und Mag. Dr. Josef Höchtl mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Herbert Schmidtmeier gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 06 29

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 23/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- „5. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren) erzielt sowie
6. bei dem die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, angehören, eine wirksame Aufsicht über den Konzessionär nicht behindert.“

2. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 15. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung ist das direkte oder indirekte Halten eines Anteiles am Eigenkapital eines anderen Unternehmens, dessen Jahresabschluß gemäß § 244 HGB in den Konzernabschluß des Konzessionärs einzubeziehen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird.

(2) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister

für Finanzen kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist.“

3. Nach § 15 wird ein neuer § 15 a eingefügt:

„§ 15 a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist.“

4. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.“

5. § 21 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

- „5. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer für die Gebietskörperschaften den besten Spielbankabgabenertrag erzielt sowie
6. bei dem die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, angehören, eine wirksame Aufsicht über den Konzessionär nicht behindert.“

6. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 24. (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen (§ 15 Abs. 1) des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankabgabenaufkommens zu erwarten ist und die

qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind spätestens ab 1. Jänner 1997 in einer dieser Bestimmung entsprechenden Weise zu halten.

(2) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist.“

7. Nach § 24 wird ein neuer § 24 a eingefügt:

„§ 24 a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankenabgabeaufkommens zu erwarten ist.“

8. Dem § 25 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Den Spielbankbesuchern ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß eine Person technische Hilfsmittel im Sinne des Abs. 4 mit sich führt, so hat die Spielbankleitung diese vom Besuch der Spielbank auszuschließen.“

9. § 27 Abs. 1 lautet:

„§ 27. (1) Die Arbeitnehmer des Konzessionärs müssen Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sein.“

10. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen.“

11. Nach § 31 wird die Überschrift „Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben“ und ein neuer § 31 a eingefügt:

„§ 31 a. (Grundsatzbestimmung) Die Länder und Gemeinden dürfen die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 nicht mit besonderen Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen ausschließlich die Konzessionäre unterliegen. Bei Landes- und Gemeindeabgaben, die neben den Konzessionären

auch andere Steuerpflichtige erfassen, dürfen die Konzessionäre sowohl nach dem Steuergegenstand als auch nach dem Steuersatz nicht umfangreicher als die anderen Abgabepflichtigen steuerlich belastet werden.“

12. Dem § 52 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. wer in einer Spielbank technische Hilfsmittel mit sich führt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen.“

13. § 53 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 53. (1) Besteht der Verdacht, daß mit Glücksspielapparaten oder Glücksspielautomaten, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen wird oder wird fortgesetzt oder wiederholt mit solchen gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen, oder besteht der Verdacht, daß durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen wird oder wird fortgesetzt oder wiederholt mit solchen gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen, so kann die Behörde die Beschlagnahme dieser Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten und technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in Abs. 1 genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 und 7 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber im Falle des § 52 Abs. 1 Z 5 dem Betroffenen sofort eine Bescheinigung auszustellen oder, wenn ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten. In der Bescheinigung sind der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter und der Inhaber aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden; außerdem ist auf die Möglichkeit einer selbständigen Beschlagnahme (Abs. 3) hinzuweisen. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter oder der Inhaber auf, so sind ihm die Gründe der Beschlagnahme bekanntzugeben.“

14. In den §§ 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 wird die dort jeweils zitierte Gesetzesstelle „§ 52 Abs. 1 Z 5“ durch „§ 52 Abs. 1 Z 5 oder Z 7“ ersetzt.

15. Dem § 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 14 Abs. 2 Z 5 und 6, 15 Abs. 1 und 2, 15 a, 21 Abs. 2 Z 5 und 6, 24 Abs. 1 und 2, 24 a, 25 Abs. 4 und 5, 31 a, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1993, treten mit 1. August 1993, die §§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3 mit 1. Jänner 1994 sowie § 27 mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft.“